

# Regionale Kommission Kinder- u. Jugendhilfe Ostbayern

Richard-Wagner-Straße 20, 93055 Regensburg, Tel. 0941/ 507-1519

## Entgeltvereinbarung

Die Regionale Kommission Kinder- u. Jugendhilfe Ostbayern hat im Auftrag der Mitglieder der Kommission für nachfolgend genannte Jugendhilfeeinrichtung ein Entgelt vereinbart:

<b>Trägerverband</b>	keine Verbandsangehörigkeit
<b>Einrichtungsträger</b>	Sozialwerk Heilig Kreuz gGmbH, Kreszentiaheimstr. 43, 84503 Altötting
<b>Einrichtung</b>	Haus St. Josef Büchlberg, Neureut 49, 94034 Passau
<b>Einrichtungsart</b>	Betreutes Jugendwohnen für Mädchen
<b>Plätze</b>	2
<b>Vereinbarungszeitraum</b>	01.03.2024 bis 28.02.2025
<b>Örtliches Jugendamt</b>	Landratsamt Passau - Kreisjugendamt -
<b>Vereinbartes Entgelt</b>	
<b>Pädagogische Versorgung</b>	€ 95,63
<b>Unterkunft und Verpflegung</b>	€ 6,44
<b>Summe einrichtungsbezogenes Leistungsentgelt</b>	€ 102,07
<b>Betriebsnotwendige Investitionen</b>	€ 25,40
<b>Vereinbartes Entgelt insgesamt</b>	€ <b>127,47</b>
<b>Enthaltener Kostenbeitrag</b>	€ 0,22

Umfang des Gruppenübergreifenden Dienstes/Fachdienstes Minuten/Platz/Woche:

0

Grundlage der Entgeltvereinbarung ist die Leistungs- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom:

28.02.2024

Die Anlage 2.1 des Rahmenvertrags nach § 78 f SGB VIII, Qualitätsanforderungen in der teilstationären und stationären Jugendhilfe, ist Bestandteil der Vereinbarung.

### Hinweise:

In dem o. g. Entgelt ist im Zeitraum von 01.03.2024 bis 28.02.2025 die einmalige Zahlung der Inflationsausgleichsprämie nach TV Inflationsausgleich enthalten. Ab **01.03.2025** reduziert sich der o. g. Entgeltsatz auf **124,75 €**.

Im Entgelt sind der Regelbedarf der Regelbedarfsstufe 1 und die Kosten für eine angemietete Wohnung enthalten. Damit entfallen bei der Kalkulation der Sachausgaben die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 5 Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz - RBEG.

Die Pauschale nach § 8 Abs. 3 des Rahmenvertrages ist nicht enthalten; es wird auf die Protokollnotiz zu § 8 Abs. 3 des Rahmenvertrages verwiesen.

Für Fahrten, die im Zusammenhang mit der Betreuung zu leisten sind, werden zusätzlich 0,30 € pro km abgerechnet.

Hinsichtlich des Abwesenheitsentgeltes und der Abrechnungstage wird auf die §§ 13, 14 des Rahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII verwiesen.

Nach § 10 Abs. 5 des Rahmenvertrages sind vorgesehene oder vorhandene Planstellen, die länger als acht Wochen unbesetzt sind, der Geschäftsstelle der Regionalen Kommission unverzüglich zu melden.

Nach Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gelten die vereinbarten Entgelte bis zum Inkrafttreten neuer Vereinbarungen weiter (§ 78 d Abs. 2 Satz 4 SGB VIII). Dies gilt unter dem Vorbehalt, dass der festgelegte und in das Entgelt eingerechnete Kostenbeitrag auch darüber hinaus an die Geschäftsstelle entrichtet wird.

Das örtlich zuständige Jugendamt und das Hauptbelegerjugendamt haben, soweit abweichend, Kopien der Vereinbarung erhalten.

Regensburg, 28.02.2024

Hubertus Lengsfeld  
Stellvertretender Vorsitzender

